



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Az: 10342/17

- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Biberach,
Rollinstraße 9, 88400 Biberach

- Antragsgegner -

wegen Wohnsitzauflage,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 3. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Paur, den Richter am Verwaltungsgericht Valerius und die Richterin Lutz

am 27. Februar 2018

beschlossen:

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bewilligt und Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Münsterplatz 13, 89073 Ulm, beigeordnet.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21.09.2017 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller wendet sich im Wege vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Verlängerung seiner auf § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG gestützten Verpflichtung, seinen Wohnsitz als anerkannter Flüchtling in einer Gemeinschaftsunterkunft beizubehalten.

I.

Der Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Nachdem er nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zunächst in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen worden war, wies ihn das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 08.02.2016 gemäß § 50 Abs. 4 i. V. m. § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylG zur vorläufigen Unterbringung der unteren Aufnahmebehörde in einer Gemeinschaftsunterkunft zu.

Am 14.03.2016 stellte der Antragsteller einen förmlichen Asylantrag. Mit Bescheid vom 04.04.2017, insoweit bestandskräftig seit 06.04.2017, erhielt er die Flüchtlings-eigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt. Mit Schreiben vom 19.05.2017 wurde der Antragsgegner von der Bestandskraft der Zuerkennung in Kenntnis gesetzt. Am 14.07.2017 beantragte der Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Mit Bescheid vom gleichen Tag verpflichtete die Ausländerbehörde den Antragsteller ohne vorherige Anhörung, ab sofort bis zur Erteilung einer endgültigen Wohnsitzauflage, längstens jedoch bis 05.10.2017, in der bisherigen Gemeinschaftsunterkunft seinen Wohnsitz zu nehmen bzw. beizubehalten (Ziff. 1), und drohte für den Fall, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkomme, die Anwendung unmittelbaren Zwangs an (Ziff. 2). Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller Widerspruch ein und stellte zugleich einen Eilantrag, dem die Kammer durch gesonderten Beschluss stattgegeben hat (Az. 3 K 5977/17).

Mit weiterem – abermals ohne vorherige Anhörung ergangenem – Bescheid vom 21.09.2017 verlängerte der Antragsgegner die Verpflichtung des Antragstellers, in der bisherigen Gemeinschaftsunterkunft seinen Wohnsitz zu nehmen bzw. beizubehalten, bis zur Erteilung einer endgültigen Wohnsitzauflage, längstens jedoch bis 05.04.2018 (Ziff. 1), und drohte für den Fall, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkomme, die Anwendung unmittelbaren Zwangs an (Ziff. 2). Zur Begründung ergänzte er im Wesentlichen, der Antragsteller habe im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens

3 K 5977/17 keine einzelfallbezogenen Gesichtspunkte genannt, die eine abweichende Entscheidung rechtfertigten. Die in jenem Eilverfahren vorgetragenen Argumente seien bei der Verlängerungsentscheidung berücksichtigt worden; einer gesonderten Anhörung habe es deshalb nicht bedurft. Die untere Aufnahmebehörde habe wegen Kapazitätsengpässen noch keine Kommune mitgeteilt, zu der eine endgültige Zuweisung erfolgen könnte, so dass es weiterhin bei der Zuweisung in die Gemeinschaftsunterkunft verbleibe.

Auch gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller – mit Schreiben vom 26.09.2017 – Widerspruch eingelegt und zugleich den vorliegenden Eilantrag gestellt. Er trägt vor, die Verlängerung sei ebenso rechtswidrig wie die Ausgangsentscheidung, und verweist zur Begründung im Wesentlichen auf seinen Vortrag im Ausgangsverfahren.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21.09.2017 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner verweist im Wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Bescheids und seinen Vortrag im Parallelverfahren.

Zum Zeitpunkt dieses Beschlusses ist der Sachstand aktuell unverändert, d. h. insbesondere besteht die angefochtene Verfügung fort, weil der Antragsgegner dem Antragsteller weiterhin keinen endgültigen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zugewiesen hat.

Der Kammer lagen die einschlägigen Behördenakten des Antragsgegners im Ausgangs- und im Verlängerungsverfahren vor, auf die wegen der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens ebenso verwiesen wird wie auf die Prozessakten in beiden Verfahren mit den jeweils gewechselten Schriftsätzen.

II.

1. Der Antragsteller erhält gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den nachfolgend dargestellten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Beordnung eines Rechtsanwalts beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 121 Abs. 2 ZPO.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat Erfolg, denn er ist zulässig und begründet.

a) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung des Antragsgegners ist zulässig, insbesondere statthaft. Die Verpflichtung des Antragstellers zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft stützte sich auf § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 12a Abs. 8 AufenthG hat der Widerspruch gegen Verpflichtungen nach § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt gemäß § 12 LVwVG für die Androhung der Vollstreckungsmaßnahme und muss – darüber hinaus – auch für die hier streitgegenständliche Verlängerung der Verpflichtung nach § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG gelten, über die hier durch gesonderten Verwaltungsakt entschieden wurde.

b) Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen, wenn seine aufschiebende Wirkung – wie hier – gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kraft Gesetzes entfallen ist. Bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei wird die aufschiebende Wirkung dann anzuordnen sein, wenn das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung, das auch in der gesetzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Ausdruck kommt, überwiegt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich der Rechtsbehelf bei der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als sehr wahrscheinlich erfolgreich erweist. Umgekehrt überwiegt das öffentliche Inte-

resse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung das Interesse des Antragstellers an deren Aussetzung, wenn aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen ist, dass die Verfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist. Lässt sich eine Aussage über die offensichtliche oder doch zumindest deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der mit dem Rechtsbehelf angegriffenen Verfügung im Eilverfahren nicht treffen, so ist eine am Einzelfall orientierte reine Interessenabwägung durch das Gericht vorzunehmen.

Nach diesen Maßstäben überwiegt hier das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, denn die angefochtene Verlängerung nebst erneuter Vollstreckungsandrohung dürfte nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig sein und den Antragsteller in seinen Rechten verletzen. Zum Grundverwaltungsakt hat die Kammer in ihrer parallel ergangenen Entscheidung – 3 K 5977/17 – ausgeführt:

„(1) Rechtsgrundlage für die verfügte Wohnsitzauflage ist § 12a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Danach kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht.

(a) Ob der angegriffene Verwaltungsakt formell rechtmäßig ergangen ist, kann dahinstehen. [...]

(b) Im Ergebnis kommt es auf die formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung indes nicht an, denn die angefochtene Verfügung wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit als materiell rechtswidrig erweisen.

Zwar erfüllt der Antragsteller die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift: Er unterliegt als anerkannter Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG für einen Zeitraum von 3 Jahren ab der Anerkennung der (gesetzlichen) Verpflichtung im Sinne des § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, in Baden-Württemberg als dem Land, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen worden ist, seinen Wohnsitz zu nehmen. Auch wohnte er zum Zeitpunkt der Entscheidung (und wohnt noch immer) in

der vorübergehenden Unterkunft, der er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen war. Schließlich ist die Verfügung auch innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung ergangen.

Der Antragsgegner dürfte jedoch sein Ermessen voraussichtlich unter mehreren Gesichtspunkten rechtsfehlerhaft ausgeübt haben. Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 114 S. 1 VwGO).

(aa) § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG enthält für die Ausübung des durch diese Vorschrift eröffneten Ermessens mehrere Direktiven. Danach kann die Wohnsitzverpflichtung zu seiner (d. h. des Betroffenen) Versorgung mit angemessenem Wohnraum angeordnet werden, wenn dies seiner (d. h. des Betroffenen) nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Die Verpflichtung hat sich dabei auf einen „bestimmten Ort“ zu beziehen.

Schon aus der – in der Vorschrift mehrfach verwendeten – Formulierung „seiner“ dürfte folgen, dass grundsätzlich die individuellen Belange des Betroffenen – namentlich seine persönlichen Integrationsleistungen und -bedürfnisse – bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, während eine pauschale Handhabung allein unter Hinweis auf die gleichmäßige Auslastung von Integrationskapazitäten wohl allenfalls zur Regelung kurzer (Übergangs-)Zeiträume ermöglicht wird. Ob die Förderung der nachhaltigen Integration des Betroffenen in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland – mit dem Wortlaut des § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG – der Verpflichtung lediglich „nicht entgegenstehen“ darf oder ob die Wohnsitzauflage – wie der Antragsteller meint – mit Blick auf Art. 33 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 sowie die dazu ergangene Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 01.03.2016 – C-443/14 und C-444/14 – (Alo und Osso), juris) die Integration erleichtern muss (vgl. Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage (2018), AufenthG § 12a Rn. 31: erfolgreiche Integration als notwendiges „Hauptmotiv“), bedarf hier keiner Entscheidung, weil die Ermessenserwägungen des Antragsgegners – wie noch darzulegen ist – wohl in jedem Fall unzureichend ausgefallen sind.

Für die Konkretisierung des „bestimmten Ort(es)“ durch die jeweilige Auflage schließlich dürfte Folgendes gelten: Der Wortlaut gibt keinen Aufschluss darüber, ob die An-

ordnung der Behörde sich lediglich auf eine bestimmte Region (z. B. einen Landkreis, eine Kommune oder einen Stadtbezirk, vgl. zu derartigen Regelungen etwa Bayer. VGH, Beschluss vom 09.01.2018 – 19 CS 17.1838 – (Landkreis); VG Bayreuth, Beschluss vom 15.03.2017 – B 4 S 17.66 – (Landkreis); VG Köln, Urteil vom 14.11.2017 – 5 K 2256/17 – (Gemeinde); alle juris) beziehen oder ob sie den Betroffenen auch zur Wohnsitznahme an einer bestimmten Adresse oder sogar in einer bestimmten Unterkunft verpflichten darf; die Vorschrift ist insoweit auslegungsoffen.

Systematisch ist aber zu berücksichtigen, dass § 12a Abs. 1 AufenthG zunächst die Aufteilung zwischen den Ländern betrifft, während § 12a Abs. 2 AufenthG im Anschluss daran die weitere „Verteilung innerhalb des Landes“ regelt (vgl. ausdrücklich auch § 12 Abs. 9 Nr. 1 AufenthG; zur systematischen Struktur insoweit auch Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage (2018), AufenthG § 12a Rn. 26). Dies spricht dafür, dass die Verpflichtung sich grundsätzlich eher auf Regionen zu beziehen hat. Auch der Antragsgegner begründet die Entscheidung, dass in Baden-Württemberg grundsätzlich von der Wohnsitzauflage Gebrauch gemacht werde, im Anschluss an die „Vorläufigen Anwendungshinweise“ des Ministeriums mit einem regionalbezogenen Argument, dass nämlich Integrationskapazitäten vor allem in ländlichen Gebieten nicht ungenutzt bleiben und Segregationsrisiken in Ballungsräumen minimiert werden sollten.

Der Zweck der Vorschrift – die „Versorgung mit angemessenem Wohnraum“ – lässt sich darüber hinaus anhand der Gesetzesmaterialien näher konkretisieren (vgl. VG Bayreuth, Beschluss vom 15.03.2017 – B 4 S 17.66 –, Rn. 21 ff., juris). Die amtliche Begründung zum ursprünglichen Entwurf des § 12a Abs. 2 AufenthG (BT-Drs. 18/8615, S. 45) lautet insoweit:

„Absatz 2 ermöglicht es den Landesbehörden, vorübergehenden und damit per se integrationshemmenden Wohnverhältnissen in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG oder anderen vorübergehenden Unterkünften innerhalb kurzer Frist abzuwehren. Der integrationspolitische Mehrwert der Regelung nach Absatz 2 liegt daher in der Schaffung der in dieser Situation vordringlichen Grundlage für erfolgreiche Integration, nämlich einer regulären Wohnunterbringung in der Aufnahmegesellschaft.“

Aus dieser Begründung geht eindeutig hervor, dass die Wohnsitzauflage es ermöglichen soll, die als „per se integrationshemmend“ angesehenen Wohnverhältnissen in u. a. vorübergehenden Unterkünften möglichst zeitnah zu beenden und für die Betroffenen kurzfristig „reguläre“ Wohnverhältnisse als vordringliche Grundlage für eine erfolgreiche Integration zu schaffen. Dieser Konzeption entsprechend, sah der ur-

sprüngliche Gesetzesentwurf auch explizit (nur) die Verpflichtung des Betroffenen vor, „an einem *anderen* Ort“ Wohnsitz zu nehmen als dort, wo er bisher (nämlich in der vorübergehenden Unterkunft) wohnt (vgl. hierzu Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage (2018), AufenthG § 12a Rn. 28: „Vermutung zugunsten einer Integrationsförderung durch Umzug“). Das Ziel, möglichst schnell reguläre Wohnverhältnisse für einen Schutzbedürftigen zu schaffen, spiegelt sich auch im endgültigen Wortlaut des § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wider, denn die Verpflichtung ergeht „zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum“, wobei der Begriff „angemessener Wohnraum“ einen höheren Standard bezeichnen dürfte als „ausreichender Wohnraum“ etwa im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Zühlcke, HTK-AuslR / § 12a AufenthG / zu Abs. 2, 09/2017, Nr. 2). Erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat der Gesetzestext dann seine geltende Fassung erhalten, wonach die Verpflichtung zur Wohnsitznahme sich nicht auf einen „anderen“, sondern einen „bestimmten“ Ort beziehen muss. Zum Hintergrund dieser Änderung lässt sich der entsprechenden Ausschussdrucksache (BT-Drs. 18/9090, S. 24) entnehmen:

„Durch die Anknüpfung an einen bestimmten anstelle eines anderen Ortes wird klar- gestellt, dass eine Versorgung mit regulärem Wohnraum nicht zwingend an einem anderen Ort erfolgen muss, sofern die Grundlage für eine gelingende Integration auch mit der vorhandenen Unterbringung erreicht werden kann. Maßgeblich ist die erforderliche Behebung integrationshemmender vorübergehender Unterbringung. Dies kann auch am Ort der vorhandenen Unterkunft erfolgen, sofern sie den Anforderungen genügt (ggf. nach baulicher Umgestaltung).“

Selbst wenn der Gesetzgeber danach auch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme am Ort der bisherigen Unterkunft ermöglichen wollte und eine Wohnsitzauflage hinsichtlich einer bestimmten Unterkunft im Ergebnis wohl als zulässig anzusehen ist, dürfte es sich bei einer solchen Verpflichtung aber – gemessen an der weiterhin erkennbaren Zielsetzung, die Betroffenen schnellstmöglich in regulären Wohnverhältnissen unterzubringen – um einen begründungsbedürftigen Ausnahmefall handeln. Eine Zuweisung am bisherigen Ort im Sinne von bisheriger „Anschrift“ oder gar „Unterkunft“ dürfte folglich nur dann in Betracht kommen, wenn damit – aufgrund der spezifischen Beschaffenheit der Unterkunft – zugleich die Schaffung regulärer Wohnverhältnisse verbunden ist, die zur bezweckten „Behebung integrationshemmender vorübergehender Unterbringung“ führt (vgl. Zühlcke, HTK-AuslR / § 12a AufenthG / zu Abs. 2, 09/2017, Nr. 2); eine Wohnsitzverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen (bloßen) vorübergehenden Unterkunft auf der Grundlage des § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG dürfte hingegen ausgeschlossen sein (vgl. Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage (2018), AufenthG § 12a Rn. 30: „allenfalls nach einer

Umwidmung nach erfolgten baulichen Änderungen, die den Charakter der Unterkunft nachhaltig verändern“).

(bb) Nach diesen Maßstäben erweist sich die vom Antragsgegner getroffene Entscheidung voraussichtlich unter mehreren Gesichtspunkten als ermessensfehlerhaft:

Zweifelhaft ist erstens bereits, ob der Antragsgegner überhaupt Ermessen im Hinblick auf die Person des Antragstellers ausgeübt hat. Schon die Formulierung des Bescheids „sind Sie ... zu verpflichten“ unter Bezugnahme auf die „Vorläufigen Anwendungshinweise“ des Ministeriums lässt darauf schließen, dass sich die Behörde hier an den Erlass gebunden fühlte; nach dessen Ziff. IV.2.4 „verfügt“ die Behörde bei Personen im Sinne des § 12a Abs. 2 AufenthG, die sich in der vorläufigen Unterbringung befinden, bis zur Bestimmung der aufnehmenden Kommune eine „befristete Wohnsitzauflage für die vorläufige Unterbringung [...]“ (Hervorhebung nur hier). Auch in der Argumentation hat die Behörde die Anwendungshinweise streckenweise wörtlich übernommen, während die Begründung individuelle Gesichtspunkte wie den Umstand, dass es sich bei der vorläufigen Unterbringung hier gerade um eine Gemeinschaftsunterkunft handelt, unberücksichtigt lässt.

Mit dieser Argumentation dürfte der Antragsgegner – zweitens – sein Ermessen in einer nicht zweckentsprechenden Weise ausgeübt haben. Denn mit einer derart pauschalen Zuweisung in die (bisherige) Gemeinschaftsunterkunft wird der oben dargestellte Zweck der Ermächtigungsgrundlage in sein Gegenteil verkehrt, d. h. nicht zeitnah Abhilfe für die „per se integrationshemmende“ vorübergehende Unterbringung geschaffen, sondern diese gerade perpetuiert; besonders deutlich zeigt sich dies im vorliegenden Fall, in dem die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftseinrichtung später sogar noch verlängert wurde.

Drittens hat der Antragsgegner auch im gerichtlichen Verfahren nicht begründet, weshalb die Unterbringung – ausgerechnet – in der Gemeinschaftsunterkunft zur Erreichung des von ihm angeführten Zwecks erforderlich ist. Nachdem die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft sogar vom Gesetzgeber als „per se integrationshemmend“ angesehen wird, dürfte bei einer abweichenden Wertung der Behörde eine Begründung dafür geboten sein, weshalb sie – entgegen dieser Vermutung – der nachhaltigen Integration des Betroffenen im Sinne des § 12a Abs. 2 Satz 1 AufenthG im Einzelfall nicht entgegensteht. Eine solche Begründung enthält der angefochtene Bescheid indes nicht, und es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass damit angesichts einer etwaigen spezifischen Beschaffenheit der Gemeinschaftsunterkunft eine Überführung in reguläre Wohnverhältnisse erzielt würde.

Soweit der Antragsgegner schließlich – viertens – damit argumentiert, die Auflage diene gleichsam „mittelbar“ den Integrationschancen jedes Betroffenen, weil damit eine gleichmäßige Auslastung der Integrationskapazitäten erreicht und Segregationsrisiken minimiert würden, dürfte eine Zuweisung ausgerechnet in die Gemeinschaftsunterkunft auch nicht erforderlich sein. Denn es ist nicht ersichtlich, dass hierzu eine vorläufige Beschränkung auf die Kommune oder Region, der der Betroffene bisher zugewiesen war, als milderer Mittel nicht ebenso ausreichen könnte (vgl. zu einer solchen Differenzierung auch Bayer. VGH, Beschluss vom 09.01.2018 – 19 CS 17.1838 –, Rn. 10, juris). Dass eine selbstbestimmte Wohnsitznahme die Gefahr begründete, dass „das Anliegen des Integrationsgesetzes unterlaufen wird und dadurch Ihre nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wird“, wie der Antragsgegner unter Zitierung der „Vorläufigen Anwendungshinweise“ argumentiert, leuchtet nicht ein. Diesem Ziel ließe sich nämlich auch begegnen, indem dem Betroffenen z. B. auferlegt würde, seinen Wohnsitz innerhalb eines solchen Gebiets zu nehmen.“

Nachdem bereits der ursprüngliche Verwaltungsakt voraussichtlich rechtswidrig ist und den Antragsteller in seinen Rechten verletzt, dürfte dies erst recht für dessen hier streitgegenständliche Verlängerung gelten:

Dies gilt zum einen, weil die vom Antragsgegner im Verlängerungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren nachgeschobenen Erwägungen den oben dargelegten Anforderungen an die Ausübung seines Ermessens ebenfalls nicht gerecht werden dürften. Er verweist insoweit im Wesentlichen darauf, dass der Antragsteller keine individuellen Gesichtspunkte vorgetragen habe. Auf die Notwendigkeit zur angemessenen Versorgung mit Wohnraum außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft sei er nicht eingegangen; aus seinen Ausführungen sei auch nicht erkennbar, inwiefern ein lediglich vorübergehender Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft seiner nachhaltigen Integration entgegenstehen sollte. Mit dieser Argumentation dürfte der Antragsgegner den Ausnahmecharakter einer Wohnsitzauflage verkennen, die den Fortbestand des Wohnsitzes in einer Gemeinschaftsunterkunft perpetuiert (s. o.); angesichts der eindeutigen Wertung des Gesetzgebers von vorübergehenden Unterbringungen als „per se integrationshemmend“ dürfte die Darlegungslast dafür, dass ein Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft der Integration im Einzelfall nicht entgegensteht, wohl beim Antragsgegner liegen.

Zum anderen hat der Antragsgegner voraussichtlich auch sein Verlängerungsermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt. Nachträgliche Verlängerungen einer festgesetzten Frist sind grundsätzlich möglich, erfordern jedoch einen neuen Verwaltungsakt, dessen Erlass wiederum im Ermessen der Behörde steht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Auflage 2014, § 36 Rn. 18). Da der Antragsgegner schon in seinen Ermessensabwägungen zum Ausgangsverwaltungsakt maßgeblich damit argumentiert hat, dass die Maßnahme gegenüber dem Betroffenen nur für eine kurze Dauer getroffen werde und deshalb nicht als unverhältnismäßig anzusehen sei, hätte es einer Auseinandersetzung mit der zeitlichen Komponente der Anordnung und wohl auch einer spezifischen Begründung für eine derart umfangreiche Verlängerung – hier immerhin die Verdoppelung der ursprünglichen Höchstdauer – bedurft. Eine solche lässt der Verlängerungsbescheid jedoch gänzlich vermissen. Auch im Übrigen ist weder der Akte noch dem sonstigen Vortrag des Antragsgegners zu entnehmen, welche Bemühungen er zwischenzeitlich überhaupt unternommen hat, um den Antragsteller anderweitig unterzubringen und der integrationshemmenden vorübergehenden Unterbringung abzuhelpen.

(2) Ist nach vorstehenden Ausführungen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verlängerungsverfügung anzuordnen, gilt dies gleichermaßen auch im Hinblick auf die Vollstreckungsandrohung in Ziff. 2 des angefochtenen Bescheids.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Vorliegend war – im Unterscheid zum Ausgangsverfahren – im Wesentlichen über die Rechtmäßigkeit der Verlängerung zu entscheiden. Deshalb erscheint die Festsetzung des halben Anfangswerts sachgerecht, wobei auch hier infolge bevorstehenden Fristablaufs die Hauptsache weitgehend vorweggenommen wird und aus diesem Grund eine Halbierung für das Eilverfahren (vgl. Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs) unterbleibt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) Beschwerde eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen

Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgeschrieben.

Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich der Gewährung von Prozesskostenhilfe:

Dieser Beschluss ist für die Beteiligten unanfechtbar. Der Staatskasse (Bezirksrevisor) steht die Beschwerde innerhalb von drei Monaten ab Übergabe der Entscheidung an die Geschäftsstelle zu (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO).

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Paur

Valerius

Lutz

Beglaubigt:

Witt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle